Europäische Ombudsstelle

*Diese Seite wurde* maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

# Entscheidung in der Sache 906/2009/JF - Streitigkeit bezüglich der Rückerstattung irrtümlich gezahlter Beträge

Entscheidung
**Fall** 906/2009/JF - **Geöffnet am** 26/06/2009 - **Entscheidung vom** 18/10/2010

Bei Zahlungen der Beschwerdeführerin, einer Hilfskraft, hat die Kommission mehrere Fehler begangen: zunächst hat sie Beträge einbehalten, die der Beschwerdeführerin zustanden; später hat sie Zuschüsse gezahlt, auf die die Beschwerdeführerin keinen Anspruch hatte; und schließlich hat sie der Beschwerdeführerin nochmals einen Betrag ausgezahlt, der ihr nicht zustand.

Der Kommission wurde ein Teil des insgesamt an die Beschwerdeführerin zu viel gezahlten Betrag erstattet. Diese focht in einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten allerdings die Rückerstattung des noch verbleibenden Teilbetrags an. Zur Begründung ihrer Beschwerde führte sie die zahlreichen Fehler der Kommission sowie ihre damalige schwierige finanzielle Situation an.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission berechtigt war, die Rückzahlung des Betrags von der Beschwerdeführerin zu verlangen. In einem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung bat der Bürgerbeauftragte die Kommission jedoch, Verantwortung für ihre wiederholten Verwaltungsfehler zu übernehmen und auf die Rückerstattung zu verzichten.

Die Kommission hat gezeigt, dass sie zur Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten bereit war, indem sie versuchte, einen positiven Abschluss des Falls herbeizuführen, und ihre Forderung nach Rückerstattung zurücknahm. In seiner Entscheidung begrüßte der Bürgerbeauftragte die Vorgehensweise der Kommission und schloss den Fall ab.

## Hintergrund der Beschwerde

**1.** Vom 1. Juni 2001 bis zum 31. Oktober 2003 arbeitete der Beschwerdeführer für die Europäische Kommission als Hilfskraft. Sie legte Beweise dafür vor, dass sie ein Kind hatte, für das die Kommission ihr eine Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder zahlte.

**2.** Im November 2001 gewährte die Kommission dem Beschwerdeführer aufgrund eines Kodierungsfehlers in ihrem Zahlungssystem eine Zulage für ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind (die „zweite Zulage“) [1] , das auf August 2001 zurückgestellt wurde.

**3.** Im Dezember 2001 wurde dem Beschwerdeführer die zweite Zulage für den Zeitraum von August bis November 2001 gezahlt. Von Dezember 2001 bis Februar 2003 erhielt der Beschwerdeführer monatlich die zweite Zulage. Im März 2003 wurde die Situation wieder normal [2] . Der irrtümlich gezahlte Gesamtbetrag für die zweite Zulage belief sich auf 5 162,38 EUR.

**4.** Am 7. April 2003 teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass sie den oben genannten Fehler begangen habe, und forderte sie auf, an einer Sitzung teilzunehmen, um zu erörtern, welche finanziellen Auswirkungen sie haben würde.

**5.** Der Beschwerdeführer nahm nicht an einem Treffen mit der Kommission teil. Sie antwortete, dass sie keiner Genesung zustimmen würde.

**6.** Am 23. April 2003 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sich der zu viel gezahlte Betrag nach seinen endgültigen Berechnungen auf 3 368,40 EUR beläuft. Die Kommission erklärte, dass sie den oben genannten Wert erreicht habe, indem sie 1 793,98 EUR von dem Gesamtbetrag von 5 162,38 EUR abgezogen habe. Der abgezogene Betrag entsprach einem Betrag, der irrtümlich vom Gehalt der Beschwerdeführerin abgezogen worden war, da sie irrtümlich davon ausgegangen war, dass sie von anderswo Zulagen erhalten habe. Dies erwies sich tatsächlich als nicht der Fall.

**7.** Am 24. April 2003 teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass sie zur Einziehung des fälligen Gesamtbetrags, d. h. 3 368,40 EUR, monatliche Raten in Höhe von 842,10 EUR von ihrem Gehalt für die Monate Mai bis August 2003 einbehalten würde, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Vertrag endete.

**8.** Am 23. Juni 2003 teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass sie nach einer außergewöhnlichen Verlängerung ihres Vertrags festgestellt habe, dass sich der Restbetrag auf 1 684,20 EUR beläuft. Sie teilte der Beschwerdeführerin mit, dass dieser Betrag durch monatliche Einbehaltungen in Höhe von 421,05 EUR von ihrem Gehalt für die Monate Juli bis Oktober 2003, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr verlängerter Vertrag endet, wiedereingezogen würde.

**9.** Am 14. Mai 2003 zahlte die Kommission der Beschwerdeführerin irrtümlicherweise zusätzlich zu ihrem Gehalt für diesen Monat 1 793,98 EUR. Dieser Fehler entstand aufgrund von Fehlern, die während des Wechsels von einem alten zu einem neuen Zahlungssystem

aufgetreten sind.

**10.** Am 14. Dezember 2006 und am 1. Februar 2007 versuchte die Kommission, die Beschwerdeführerin über die oben genannte Zahlung zu informieren, die irrtümlich durch zwei Einschreiben an ihre Anschrift erfolgt war. Diese Briefe wurden mit dem Vermerk „Adresse abwesend“ zurückgegeben.

**11.** Der Beschwerdeführer begann inzwischen eine neue Beschäftigungszeit bei der Kommission als Bediensteter auf Zeit.

**12.** Am 11. April 2007 übermittelte die Kommission der Beschwerdeführerin eine E-Mail, in der sie die oben genannte Zahlung in Höhe von 1 793,98 EUR, die irrtümlich erfolgt war, mitteilte. Der Beschwerdeführer antwortete nicht.

**13.** Am 27. Juli 2007 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Zahlungsaufforderung Nr. 3240907257 (im Folgenden „Debitnote“) per Einschreiben und E-Mail, in der bis zum 9. September 2007 die Erstattung des genannten Betrags beantragt wurde. Die Beschwerdeführerin antwortete am selben Tag und erklärte, dass das Geld bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt von ihrem Gehalt einbehalten worden sei.

**14.** Am 20. September 2007 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer in Ermangelung einer Zahlung per Einschreiben eine Mahnung. Dieser Brief wurde mit der Aufschrift „unclaimed“ („ *non réclamée“* ) zurückgegeben.

**15.** Am 18. Oktober 2007 beanstandete der Beschwerdeführer die Legitimität der Zahlungsaufforderung und weigerte sich, den betreffenden Betrag zurückzuzahlen.

**16.** Am 20. November 2007 antwortete die Kommission dem Beschwerdeführer und erläuterte erneut, wie die Schulden entstanden seien. Sie wies sie darauf hin, dass die Kommission ihr, wie ihr bereits bekannt war, irrtümlicherweise eine zweite Zulage in Höhe von insgesamt 5 162,38 EUR gezahlt habe. In diesem Zusammenhang verwies die Kommission auf ihre E-Mail vom 23. April 2003 und betonte, dass sie in dieser Mitteilung der Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, dass sie zum Ausgleich des geschuldeten Restbetrags den Betrag von 1 793,98 EUR, auf den sie tatsächlich Anspruch habe, nicht erhalten werde. Der genannte Betrag von 1 793,98 EUR wurde jedoch von der Kommission wie angekündigt nicht einbehalten. Die am 14. Mai 2003 erfolgte Zahlung in Höhe von 1 793,98 EUR erfolgte daher irrtümlich [ 3]. Infolgedessen wurden 1 793,98 EUR, ein Teil der ursprünglichen Schulden in Höhe von 5 162,38 EUR, nie wieder eingezogen. Die Kommission räumte ein, dass „[i] *t wahr und sehr bedauerlich“ sei* , dass die Akte des Beschwerdeführers eine Reihe von Fehlern enthalte [4] , es sei aber auch zutreffend, dass die Kommission dem Beschwerdeführer zu viel gezahlt habe und daher die zu viel gezahlten Beträge zurückfordern müsse. Obwohl die Kommission der Beschwerdeführerin erst am 14. Dezember 2006 geschrieben und ihr die Situation mitgeteilt und sie aufgefordert hatte, die ihr irrtümlich gezahlten 1 793,98 EUR zurückzuerstatten, war die Kommission nach wie vor innerhalb der Frist von fünf Jahren, um die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern. Angesichts der Umstände des Beschwerdeführers war die Kommission jedoch

bereit, die Zahlung des oben genannten Betrags in monatlichen Raten in Höhe von 150 EUR über einen Zeitraum von 11 Monaten mit einer letzten Tranche von 143,98 EUR zu akzeptieren.

**17.** Am 28. November 2007 lehnte die Beschwerdeführerin die Rückzahlung des genannten Betrags an die Kommission ab und betonte, dass sie arbeitslos sei und nicht in der Lage sei, die Rückzahlung zu leisten.

**18.** Am 14. Dezember 2007 forderte die Kommission die Beschwerdeführerin auf, ihr bis zum 28. Dezember 2007 Angaben zu ihren Einkünften zu übermitteln. Sie forderte insbesondere Einzelheiten zu ihrem Arbeitslosengeld und ihrer familiären Situation, um einen Erstattungsplan erstellen zu können, der mit ihren finanziellen Mitteln besser vereinbar wäre. Der Beschwerdeführer antwortete nicht.

**19.** Am 29. Januar 2008 übermittelte die Kommission der Beschwerdeführerin ein Mahnschreiben und forderte sie auf, bis zum 11. Februar 2008 zu antworten. In Ermangelung einer Antwort erklärte die Kommission, dass sie eine Zwangserstattung vornehmen werde.

**20.** Am 1. Februar 2008 antwortete die Beschwerdeführerin und bestreitete, dass sie Schuldnerin sei, und forderte die Kommission auf, sie nicht mehr zu belästigen.

**21.** Am 7. Oktober 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung (im Folgenden „Beschluss“) gemäß Artikel 256 Absatz 1 des damaligen EG-Vertrags [6] über die Wiedereinziehung von Zertifikaten, die ein ehemaliger Hilfsvertreter zu Unrecht erhalten hat. Er erklärte den Beschwerdeführer als Schuldner für den Hauptbetrag zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von insgesamt 1 903,88 EUR.

**22.** Am 23. März 2009 übermittelte ein Gerichtsvollzieher der Beschwerdeführerin eine Kopie der Entscheidung und ordnete ihr an, an die Kommission den Hauptbetrag zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von insgesamt 2 188,34 EUR zu zahlen. Die Zahlung war innerhalb von 15 Tagen unter Strafe der Beschlagnahme ihres beweglichen Vermögens zu leisten.

**23.** Am 26. März 2009 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, das Wiedereinziehungsverfahren einzustellen. Sie hebt die Fehler der Kommission hervor und weist darauf hin, dass sie in der Vergangenheit bereits 30 % ihres Gehalts behalten habe. Sie fügte hinzu, sie verfüge jedenfalls nicht über finanzielle Mittel, mit denen sie den fraglichen Betrag zurückzahlen könne.

**24.** Am 7. April 2009 wandte sich der Beschwerdeführer zum ersten Mal an den Bürgerbeauftragten und beschwerte sich über die oben genannte Angelegenheit. Infolgedessen beschloss die Kommission, das Wiedereinziehungsverfahren auszusetzen, bis der Bürgerbeauftragte eine Entscheidung traf.

**25.** Anschließend teilte die Beschwerdeführerin den Dienststellen der Bürgerbeauftragten mit, dass ihr letzter Vertrag mit der Kommission im Mai 2009 beendet sei. Sie kündigte an, mit der Inanspruchnahme des monatlichen Arbeitslosengeldes in Belgien in Höhe von rund 1 200 EUR

zu beginnen. Im Juni 2009, d. h. nach Einreichung ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten, hatte die Beschwerdeführerin noch keinen solchen Vorteil erhalten.

## Der Gegenstand der Untersuchung

**26.** Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Erstattungsantrag der Kommission in Höhe von 2 188,34 EUR (der Schuldenbetrag am 23. März 2009) unfair sei.

**27.** Der Beschwerdeführer beantragte, die Kommission ihren Erstattungsantrag aufzuheben.

## Die Untersuchung

**28.** Am 26. Juni 2009 leitete der Bürgerbeauftragte die Beschwerde an den Präsidenten der Europäischen Kommission zur Stellungnahme weiter.

**29.** Am selben Tag und am 16. Juli 2009 sandte die Beschwerdeführerin der Bürgerbeauftragten einen weiteren Schriftwechsel, in dem sie ihre Beschwerde klarstellte. Der Bürgerbeauftragte leitete diesen Schriftwechsel an den Präsidenten der Europäischen Kommission weiter und forderte, dass die Stellungnahme der Kommission die darin enthaltenen Klarstellungen berücksichtigt.

**30.** Am 21. Oktober 2009 erhielt der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der Kommission, die er dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelte. Die Beschwerdeführerin legte zunächst einige weitere Informationen vor und nahm dann am 29. Oktober 2009 zu der Stellungnahme der Kommission Stellung.

**31.** Am 2. März 2010 erörterten die Dienststellen der Bürgerbeauftragten und die Beschwerdeführerin telefonisch Fragen im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde.

**32.** Am 3. März 2010 schloss die Beschwerdeführerin ihre Bemerkungen ab, indem sie der Bürgerbeauftragten ein Dokument über ihre finanzielle Situation übermittelte.

**33.** Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Bemerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Kommission auf die Beschwerde angemessen reagiert hatte. Er stellte daher eine vorläufige Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit vor und schlug der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 seiner Satzung eine einvernehmliche Lösung vor.

**34.** Am 8. Juli 2010 erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission, die er dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelte. Obwohl auf die oben genannte Aufforderung keine Bemerkungen eingegangen sind, berücksichtigte der Bürgerbeauftragte in der Zwischenzeit am 29. Mai 2010 einige weitere Korrespondenzen des Beschwerdeführers.

# Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

## A. Behauptung der Missbräuchlichkeit und der damit verbundenen Behauptung

### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

**35.** Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Erstattungsantrag der Kommission in Höhe von 2 188,34 EUR (der Schuldenbetrag am 23. März 2009) unfair sei.

**36.** Zur Stützung dieser Behauptung machte die Beschwerdeführerin geltend, dass der Kommission i) bekannt sei, dass sie arbeitslos sei und keine Mittel zur Zahlung des oben genannten Betrags verfüge; II) die ungerechtfertigten Zahlungen in der Kenntnis geleistet hat, dass sie nur ein Kind und nicht zwei hatte; und iii) nach Feststellung des Fehlers und anschließendem Einbehalten von 3 368,40 EUR erneut denselben Fehler begangen haben. Dieser letztgenannte Fehler begründete den vorstehenden Erstattungsantrag.

**37.** Der Beschwerdeführer beantragte, die vorstehenden Argumente gebührend zu berücksichtigen und ihren Erstattungsantrag aufzuheben.

**38.** In ihrer Stellungnahme wies die Kommission zunächst darauf hin, dass die Beschwerdeführerin als Bedienstete auf Zeit in der Kommission tätig war, als sie ihre Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichte und als die Kommission das Wiedereinziehungsverfahren einleitete. Sie erhielt also ein Gehalt und wäre in der Lage gewesen, ihre Schulden zu begleichen. Sie hatte jedoch nicht die Absicht, dies zu tun. Dies wurde durch das Fehlen einer Reaktion auf das Schreiben der Kommission vom 14. Dezember 2007 bestätigt, das eine Erstattung von Raten vorsieht, die mit ihren Einkünften vereinbar waren.

**39.** Die Kommission verweist anschließend auf Artikel 85 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften [7] (im Folgenden „Statut“). Obwohl die fraglichen Beträge aufgrund eines Fehlers der Kommission gezahlt worden seien, sei dies angesichts der geltenden Rechtsprechung [8] keine Folge, weil der genannte Artikel gerade in den Fällen anwendbar sei, in denen die Verwaltung Fehler begangen und vorschriftswidrige Zahlungen geleistet habe. Die Schulden des Beschwerdeführers waren daher unbestreitbar und konnten zurückerstattet werden.

**40.** Nach Ansicht der Kommission hätten die von ihr geleisteten Überzahlungen von einem normalerweise fleißigen Beamten nicht unbemerkt bleiben können. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass ein solcher Beamter nicht von der Kontrolle seines Gehalts befreit ist und

von ihm erwartet wird, dass er die für sein Gehalt geltenden Regeln kennt. Bei der Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht ist es nicht erforderlich, dass die betreffende Person genau das Ausmaß des Fehlers der Verwaltung bestimmt. Hat ein Beamter Zweifel an der Legitimität einer erhaltenen Zahlung, reicht dies allein für ihn aus, um die Verwaltung benachrichtigen zu müssen, damit er alle erforderlichen Kontrollen durchführen kann.

**41.** Angesichts der vorstehenden Ausführungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin im Dezember 2001 die Zahlung von rund 1 000 EUR oder nach dieser Zahlung die monatlichen Zahlungen in Höhe von rund 300 EUR zusätzlich zu ihrem Gehalt nicht versäumt hätte. Der Beschwerdeführer hätte die Verwaltung benachrichtigen und ihr gestatten müssen, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Ebenso konnte die Beschwerdeführerin angesichts der Erklärungen der Kommission vom 23. April 2003 nicht wissen, dass die ihr am 14. Mai 2003 gezahlten 1 793,98 EUR das Ergebnis eines Fehlers waren, da genau dieser Betrag im Schreiben vom 23. April 2003 ausdrücklich erwähnt wurde. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer der Kommission hätte mitteilen und ihr gestatten müssen, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

**42.** Die Kommission führte daher aus, dass der Beschwerdeführer ihm einen Betrag von 1 793,98 EUR zuzüglich Verzugszinsen schuldete. Sie erklärte, sie sei bereit, Zahlungen auf der Grundlage eines Erstattungsplans mit Raten zu akzeptieren, die mit den Einkünften des Beschwerdeführers vereinbar seien.

## Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

**43.** Erstens stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission nach Artikel 85 des Statuts berechtigt sei, dem Beschwerdeführer aufgrund mehrerer **eigener Verwaltungsfehler** zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

**44. Der erste Verwaltungsfehler** war der wiederholte Fehler der Kommission, der monatlich von Dezember 2001 bis März 2003 aufgetreten war, der Beschwerdeführerin eine Zulage zu zahlen, auf die sie keinen Anspruch hatte, d. h. die zweite Zulage. Insgesamt hat die Kommission dem Beschwerdeführer zu Unrecht 5 162,38 EUR zu viel gezahlt.

**45.** In diesem Zusammenhang wies die Bürgerbeauftragte auf die Zahlungsscheine für Dezember 2001 und Januar 2002 hin, die die Kommission mit ihrer Stellungnahme vorgelegt hat und die der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme übermittelt wurden. Der Beschwerdeführer hat sie nicht bestritten. Diese bescheinigten, dass die Kommission im Dezember 2001 fünf Zahlungen in Höhe von je 224,43 EUR an den Beschwerdeführer und im Januar 2002 eine Zahlung in Höhe von 232,73 EUR als zweite Vergütung geleistet hatte.

**46.** Angesichts dieser Beweise hielt der Bürgerbeauftragte es für vernünftig, anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von diesen wiederholten Zahlungen Kenntnis gehabt haben muss. Angesichts der Tatsache, dass sie nur ein Kind und nicht zwei hatte, muss sie auch wissen,

dass diese Zahlungen irrtümlich getätigt wurden. Daraus folgt, dass es für die Beschwerdeführerin normal gewesen wäre, von ihrem Gehalt den Gesamtbetrag von 5 162.38 **EUR zurückzahlen zu müssen,** der sich aus der insgesamt betrachteten Überzahlung ergibt.

**47.** Am 23. April 2003 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer jedoch mit, dass der zurückzuzahlende Betrag niedriger sei als der Betrag, der sich aus der Überzahlung ergäbe. Die Kommission erklärte, dass sie einen **zweiten Verwaltungsfehler** begangen habe, indem sie zu Unrecht 1 793,98 EUR vom Gehalt des Beschwerdeführers abgezogen habe. Er stellte klar, dass dieser Betrag nicht an die Beschwerdeführerin zurückgezahlt wird, sondern von ihrer Gesamtschuld in Höhe von 5 162,38 EUR gegenüber der Kommission abgezogen wird. Nach Kenntnis der einschlägigen Tatsachen durch die Bürgerbeauftragte wurde die Beschwerdeführerin dann davon überzeugt, dass sich ihre Schulden gegenüber der Kommission auf 3 368.40 **EUR belaufen.**

**48.** Im Mai 2003 beging die Kommission jedoch aufgrund einer Änderung ihres Zahlungssystems einen **dritten Verwaltungsfehler** und **zahlte** dem Beschwerdeführer 1 793.98 **EUR.** Obwohl die Beschwerdeführerin den Gesamtbetrag von 3 368,40 EUR zurückgezahlt hat, wie die Kommission in ihrem Schreiben vom 23. April 2003 geltend gemacht hat, hat sie auf diese irrtümliche Abschlusszahlung keine Maßnahmen ergriffen.

**49.** Es war daher wichtig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer den dritten Verwaltungsfehler der Kommission hätte kennen können. Dies könnte geschehen, indem eine ähnliche Analyse wie oben in Bezug auf den ersten Verwaltungsfehler der Kommission vorgenommen wird.

**50.** Weder die Kommission noch der Beschwerdeführer legten jedoch eine Kopie des Schreibens vom 23. April 2003 vor, der Bürgerbeauftragte konnte daher nicht mit Sicherheit bescheinigen, ob sich dieses Schreiben auf den Betrag von 1 793,98 EUR oder auf die genauen Bedingungen eines solchen Referenzschreibens bezog.

**51.** Der Beschwerdeführer habe sich an die wiederholten Fehler der Kommission gewöhnt. Die Umstände waren verwirrend, und eine Handlung der Kommission widersprach einer anderen. Es war daher plausibel, dass die Beschwerdeführerin nicht wusste, ob die monatlichen Abzüge von ihrem Gehalt bis Oktober 2003 insgesamt 5 162,38 EUR bzw. 3 368,40 EUR erreicht hatten. Der Bürgerbeauftragte war nicht der Auffassung, dass die Schreiben der Kommission vom 24. April oder 23. Juni 2003 zur Klärung der vorstehenden Verwirrung beigetragen hätten, indem sie einen Erstattungsplan auf der Grundlage monatlicher Einbehaltungen aus dem Gehalt des Beschwerdeführers in Höhe von 842,10 EUR und später 425,05 EUR vorlegten.

**52.** Auch wenn man geltend machen konnte, dass die Kommission vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der Beschwerdeführer von der Überzahlung der zweiten Zulage nicht hätte Kenntnis gehabt haben können, war der Bürgerbeauftragte überhaupt nicht davon überzeugt, dass dies angesichts der verwirrenden Reihe von Ereignissen, die sich aus ihren Handlungen ergeben, weiterhin vernünftig ist. Erstens hat die Kommission ausdrücklich ausgeführt, dass sie zu Unrecht einen bestimmten Betrag vom Gehalt der Beschwerdeführerin abgezogen habe, nämlich einen Betrag, der nicht mit ihrer Schuld verbunden sei, die sich aus

der Überzahlung der zweiten Zulage ergäbe. Später hat sie diesen Betrag nur schließlich zurückgezahlt und festgestellt, dass die Rückzahlung nicht hätte erfolgen müssen, da sie einem Betrag entsprach, der von der Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der Kommission hätte abgezogen werden müssen, d. h. die Schuld, die sich aus der fehlerhaften Zahlung der zweiten Zulage durch die Kommission ergibt.

**53.** Zusammenfassend wurde der Beschwerdeführerin erstmals im April 2003 mitgeteilt, dass sie den Betrag von 1 793,98 EUR nicht zurückzahlen musste, weil die Kommission einen Fehler begangen hatte. Vier Jahre später, im April 2007, wurde ihr schließlich mitgeteilt, dass sie diesen Betrag zurückerstatten müsse, weil die Kommission fast vier Jahre zuvor einen weiteren Fehler begangen habe, was wiederum denselben Betrag betraf.

**54.** Die Kommission stützte sich auf die anwendbare Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und auf Art. 85 des Statuts, der eine Verwaltung nicht von der Möglichkeit ausschließt, Beträge zurückzufordern, die sie irrtümlicherweise ausgezahlt haben könnte.

**55.** Die vorstehende Rechtsprechung ist jedoch nicht dahin auszulegen, dass sie Verwaltungsfehlern erlaubt. Im vorliegenden Fall habe die Kommission **wiederholte** Verwaltungsfehler begangen. Die Kommission hat sicherlich nicht in einer Weise gehandelt, die von einem Organ zu erwarten ist, das sich für eine gute Verwaltung einsetzt. Vielmehr könnten ihre Maßnahmen als unverhältnismäßig und inkonsistent erscheinen und somit eine vorläufige Feststellung von Missständen in der Verwaltung verstärken [9] .

**56.** Der Bürgerbeauftragte nahm die Entscheidung der Kommission zur Kenntnis, das Wiedereinziehungsverfahren auszusetzen, bis er eine Entscheidung über die Beschwerde traf. Dies deutete darauf hin, dass die Kommission bereit war, mit ihm zusammenzuarbeiten, um das zufrieden stellendste Ergebnis des Rechtsstreits zu finden und den vorläufig festgestellten Missstand in der Verwaltung zu beheben. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission daher auf, nachzuweisen, dass sie voll und ganz bereit war, die Verantwortung für die ungewöhnliche Anzahl von Fehlern zu übernehmen, die im vorliegenden Fall aufgetreten sind, und ihren Erstattungsantrag von dem Beschwerdeführer, der von Arbeitslosengeldern lebte, aufzuheben. Er unterbreitete daher gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten folgenden Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung:

„Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bürgerbeauftragten könnte die Kommission ihren Erstattungsantrag aufheben.“

## Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden

**57.** Die Kommission berücksichtigte die Analyse und die vorläufigen Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten und akzeptierte, ihren Erstattungsantrag aufzuheben.

**58.** Der Beschwerdeführer stimmte zu, dass die Beschwerde abgeschlossen werden könne,

und dankte dem Bürgerbeauftragten.

## Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag

**59.** Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusammenarbeit der Kommission bei der Suche nach einem zufrieden stellenden Ergebnis der vorliegenden Beschwerde. Dementsprechend schließt er den Fall ab.

# B. Schlußfolgerung

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusammenarbeit der Kommission bei der Suche nach einem zufrieden stellenden Ergebnis der vorliegenden Beschwerde. Dementsprechend schließt er den Fall ab.**

Der Beschwerdeführer und der Präsident der Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 18. Oktober 2010

[1] Im Original-Französisch: „ *Zuteilung pour une personne assimilée à un deuxième enfant à charge* “

[2] Im Original-Französisch: „[L] *eine Situation a été régularisée avec le salaire de mars 2003.* “

[3] Im Original-Französisch: „[m] *alheuresement, se montant de 1 793,98 EUR n'a pas été retenu et vous a été payé par erreur le 14 mai 2003.* “

[4] Im Original-Französisch: „[I] *l est vrai et fort regrettable que votre dossier contienne une série d'erreurs...* “

[5] Im Original-Französisch: „[L] *a première lettre vous informant et vous demandant de rembourser le 1 793,98 EUR n'a malheureusement été envoyée que le 14 décembre 2006.* “

[6] *"Entscheidungen der... Die Kommission, die anderen Personen als Staaten eine finanzielle Verpflichtung auferlegt, ist vollstreckbar.* „Der Vertrag von Lissabon, der seit dem 1. Dezember

2009 in Kraft ist, sieht eine ähnliche Bestimmung in Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, dass“[a] *cts des… Die Kommission…, die anderen Personen als Staaten eine finanzielle Verpflichtung auferlegt, ist vollstreckbar.* “

[7] „*Jeder zu viel gezahlte Betrag ist zurückzufordern, wenn dem Empfänger bekannt war, dass es keinen triftigen Grund für die Zahlung gab oder wenn die Tatsache der Überzahlung offensichtlich so war, dass er es nicht hätte wissen können.* “

[8] Rechtssache T-324/04 *F/Kommission* , Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 16. Mai 2007, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 139 (im Original Französisch): „ *… Le fait que l,administration a commis une négligence ou une erreur dans la détermination des droits pécuniaires d,un fonctionnaire est sans Inzidenz sur l,application de l’article 85 du statut, qui présuppose précisément que l,administration a commis une erreur en procédant au Versment irrégulier…* “

[9] Artikel 6 „Verhältnismäßigkeit“ und 10 „Legitime Erwartungen, Kohärenz und Beratung“ des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis sehen Folgendes vor:

„[W] *er Entscheidungen trifft, stellt der Beamte sicher, dass die getroffenen Maßnahmen dem verfolgten Ziel angemessen sind. Der Beamte vermeidet insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Gebühren aufzuerlegen, wenn diese Beschränkungen oder Abgaben nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der verfolgten Klage stehen.*

*Der Beamte muss sowohl mit seinem eigenen Verwaltungsverhalten als auch mit dem Verwaltungshandeln des Organs im Einklang stehen. Der Beamte folgt den üblichen Verwaltungspraktiken des Organs, es sei denn, es gibt im Einzelfall berechtigte Gründe, von diesen Praktiken abzuweichen. Der Beamte respektiert die berechtigten und vernünftigen Erwartungen, die die Mitglieder der Öffentlichkeit im Lichte der Art und Weise haben, wie das Organ in der Vergangenheit gehandelt hat…* “